Satzung SC Paderborn 07 e.V.

Art. 1 – Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen SC Paderborn 07 e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nr. VR 1201 eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau-schwarz. Das Vereinswappen ist:

(3) Änderungen des Vereinslogos bedürfen einer Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr, vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

(5) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden Verhaltensweisen entschieden und aktiv entgegen und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt. Alle Vereinsangebote sind gemäß ihren gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen dieser Satzung stets offen für alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität. Darüber hinaus fördert der Verein den Abbau von Barrieren sowohl bei vereinseigenen als auch bei übergeordneten Belangen und setzt sich für Integration und Inklusion ein.

Art. 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung von mildtätigen Zwecken.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, vornehmlich die der heranwachsenden Jugend.
- Die planmäßige Pflege und Förderung aller Arten der Leibesübungen.
- Die Unterstützung anderer öffentliche Organe und Einrichtungen, die ebenfalls der Leibeserziehung dienen.
- Die Förderung von Kindern und Jugendlichen, um die Freude an Sport und Fußball zu vermitteln und dadurch auch soziale Werte wie Teamgeist, Fairness, Toleranz, Respekt, Selbständigkeit und Selbstvertrauen zu vermitteln.
- Das Initiieren von Projekten, das Beteiligen und das Begleiten von Projekten, vornehmlich von sozialen Projekten.

Satzung SC Paderborn 07 e.V.

Art. 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Spenden an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken sind zulässig.

Art. 4 – Gesellschaftsgründung und Ausgliederungen

(1) Der Verein ist berechtigt, unter Beachtung der Richtlinien, Ordnungen und Satzungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) und des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Ligaverband) auf eine vom Verein errichtete Kapitalgesellschaft auszugliedern, insbesondere auf eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).
Er nimmt im Falle der Ausgliederung seine Rechte als Gesellschafter der Kapitalgesellschaft und im Falle der Gründung einer KGaA auch einer vom Verein errichteten GmbH als persönlichhaftender Gesellschafter der KGaA (im Folgenden „KGaA“ bzw. „GmbH“) nach den Bestimmungen dieser Satzung wahr.

(2) Die Ausgliederung des professionellen Fußballspielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ist durch die Bschluss fassung der Mitgliederversammlung entsprechend den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben erfolgt.

Art. 5 – Auslagen, Aufwendungen, Vergütung

Die Mitglieder des Präsidiums, des Aufsichtsrates und des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag zu erstatten. Die pauschale Auslagenerstattung und Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe sind zulässig.

Art. 6 – Soziale Grundlagen (NEU)

(1) Die Vereinsphilosophie des SC Paderborn 07 ist richtungsweisend bei der Gestaltung der Gegenwart und Zukunft des Vereins. Das Leitbild und der Code of Conduct fungieren als Orientierung für alle Mitarbeitenden, Gremienmitglieder sowie Vereinsmitglieder und gibt einen Handlungsrahmen für das Treffen von Entscheidungen, die Priorisierung von Themenschwerpunkten, den Umgang miteinander und das Auftreten in der Öffentlichkeit.

(2) Der SC Paderborn 07 verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verein arbeitet insbesondere im Jugendbereich diesen Themen präventiv mit konkreten Maßnahmen entgegen, um das Wohl der Kinder zu schützen. Die Vorbildfunktion von Trainern, Spielern, Eltern und allen mit dem Verein in Verbindung stehenden Personen wird dabei großgeschrieben und es besteht eine eindeutige Erwartungshaltung seitens des Vereins gegenüber diesem Personenkreis.

In der vereinseigenen Nachwuchsarbeit sind diese Werte in einem Schutzkonzept verankert, das für alle Nachwuchsspieler, –Trainer und Mitarbeitenden Grundlage ihres Bestrebens ist. Verstöße dagegen werden sanktioniert, näheres regelt das Schutzkonzept.

(3) Der Verein richtet sein wesentliches Handeln stets nach Nachhaltigkeitsaspekten in allen drei Dimensionen – ökologisch, ökonomisch und sozial - und fördert durch konkrete Maßnahmen aktiv und transparent eine nachhaltige Entwicklung.
Der SC Paderborn 07 e.V. übernimmt Verantwortung für die Auswirkungen seines Handelns und trägt aktiv dazu bei, eine nachhaltige Entwicklung innerhalb und außerhalb des Vereins voranzutreiben. Bei allen Partnerschaften und Verträgen achtet der Verein ebenfalls auf die Bekennung zu den Grundsätzen der Menschenrechte sowie Aspekten der Nachhaltigkeit.

Art. 7 – Verbandszugehörigkeit

(1) Über die Zugehörigkeit zu Verbänden entscheidet das Präsidium. Die Mitglieder sind verpflichtet, neben den Satzungen des Vereins auch die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, zu befolgen.

(2) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Ligaverband). Die Satzung und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Ligaverbandes und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) als Beauftragte des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

(3) Die Satzung des DFB, das DFB-Statut 3.Liga und Regionalliga und die Ordnungen des DFB sowie die Satzungen und Ordnungen der betreffenden Regional- und Landesverbände des DFB, jeweils in ihrer jeweiligen Fassung, einschließlich der dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB. Die Umsetzung der Entscheidungen und der Sanktionen obliegt dem Präsidium.

(4) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

(5) Der Verein ist Mitglied in den für die einzelnen im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden und als deren Mitglied den jeweiligen Satzungen unterworfen. Das Präsidium entscheidet über den Eintritt in Fachverbände bzw. über den Austritt nach Anhörung der jeweils betroffenen Fachabteilung.

Art. 8 – Mitglieder

(1) Der Verein hat ordentliche und jugendliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind aktive oder passive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehrenmitglieder.

(3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Art. 9 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars zu beantragen. Bei be schränkt geschäftsfähigen bzw. minderjährigen Bewerbern ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Damit verbunden ist die Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt geschäftsfähigen.

(3) Bei Familienmitgliedschaften geht die Mitgliedschaft eines minderjährigen Mitglieds nach Vollendung des 25. Lebensjahres mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres automatisch in eine Einzelmitgliedschaft über. So lange keine gesonderte Einzugsermächtigung erteilt wird, gilt die bisherige Einzugsermächtigung des gesetzlichen Vertreters weiter.

(4) Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragssteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Einspruch in schriftlicher Form zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung und der ersten Beitragszahlung wirksam. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

(5) Das Mitglied hat eine gültige E-Mailadresse anzugeben. Der Verein ist berechtigt, sämtliche Korrespondenz, Einladungen, Mitteilungen und rechtsgeschäftliche Mitteilungen auf elektronischem Wege per E-Mail durchzuführen.

Art. 10 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung und bestehenden Ordnungen.

(2) Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnungen an dem Vereinsleben teilnehmen. Die Nutzung bestimmter Einrichtungen des Vereins oder vom Verein genutzter Einrichtungen ist den aktiven Mitgliedern vorbehalten.

(3) Jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein seit mehr als 3 Monaten angehört und nicht mit der Jahresbeitragszahlung in Verzug ist, hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung verbunden mit dem Recht auf Gehör, freie Rede und Stellung von Anträgen. Jugendliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

a. das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzung, bestehende Ordnungen und das Leitbild einzuhalten;

b. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen;
c. seinen Beitrag jährlich zum 01.07. durch Bankeinzug zu zahlen. Später eintretende Mitglieder zahlen anteilig den Beitrag.
d. bei Änderungen der persönlichen Daten (insbesondere der Kontodaten), den Verein umgehend darüber schriftlich zu informieren.

(5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 11 – Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss; außerdem erlischt die Mitgliedschaft bei Mitgliedern, die sechs Monate mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind. Nicht gezahlte Beiträge sind auch nach dem Austritt oder Ausschluss zu leisten.

(2) Ein Mitgliedsausweis verliert mit Ablauf des Gültigkeitsdatums oder zum Ende der Mitgliedschaft seine Gültigkeit.

(3) Der Vereinsaustritt ist nur zum 30.6. eines Jahres möglich und hat bis spätestens 31.3. eines Jahres durch schriftliche Erklärung per Einschreiben, E-Mail oder Fax gegenüber dem Präsidium zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag der Absendung (bei Einschreiben der Poststempel) entscheidend. Den Zugang einer Mail oder eines Faxes hat in Zweifelsfragen der Erklärende nachzuweisen. Die Austrittsfrist beginnt mit dem Eingang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann bei einem Verstoß gegen Pflichten nach dieser Satzung durch Beschluss des Präsidiums erfolgen. Dies gilt insbesondere bei:

a. einem schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung, Vereinsordnungen, das Leitbild und/oder den Code of Conduct

b. grob unsportlichem Verhalten,

c. unehrenhaftem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins, beispielweise der Verstoß gegen die Vereinswerte gem. Art. 1 Abs. 5,

d. einer Mitgliedschaft in rechtsextremen oder anderen extremistischen Organisationen,

e. oder anderem vereinsschädigenden Verhalten.

(5) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
Das betroffene Mitglied hat Recht auf Gehör oder schriftliche Stellungnahme und kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch in schriftlicher Form beim Verein einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat, dessen Entscheidung endgültig ist. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

Art. 13 – Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins:

a. die Mitgliederversammlung;
b. der Aufsichtsrat;
c. das Präsidium;
d. der Ehrenrat;
e. das sportliche Beratungsgremium.

(2) Der Aufsichtsrat und der Ehrenrat werden durch die Mitgliederversammlung gewählt; das sportliche Beratungsgremium wird durch das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss eingesetzt und abberufen.

(3) Jedes Vereinsamt, dass einer Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf, beginnt mit der Annahme der Wahl, im Falle von Artikel 18 Abs. 7 nach durchgeführter Wahl. Jedes Vereinsamt endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, mit einem Rücktritt, der Abberufung eines Amtsträgers und mit der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger.

(4) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Aufsichtsrats- und / oder ein Ehrenratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird vom Aufsichtsrat / Ehrenrat für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied gewählt, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Scheidet ein Vereinsmitglied eines anderen Gremiums vorzeitig aus, wird für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied durch das Präsidium eingesetzt.

(5) Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(6) Sind Mitglieder des Präsidiums, des Aufsichtsrates und des Ehrenrates für den Verein unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung bis zu der vom Gesetzgeber vorgesehenen Höhe, haften sie für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

(7) Vereinsmitglieder, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung bis zu der vom Gesetzgeber vorgesehenen Höhe erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

(8) Von der Wahl als Mitglieder des Präsidiums, des Aufsichtsrates oder Ehrenrates ausgeschlossen sind Persnen, die Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen sind, die zu anderen Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereine oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundene Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

(9) In den Vereinsorganen dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen eines anderen Lizenzclubs der Fußball-Bundesligen keine Funktionen übernehmen.

(10) Mitglieder des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Ehrenrates sowie des sportlichen Beratungsgremiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch nach Beendigung der Amtsperiode.

Art. 14 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Ehrenrates.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, bei dessen Verhinderung oder Weigerung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung oder Weigerung durch den Vorsitzenden des Ehrenrates.

(4) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht (8) Wochen zu laden. Die Einladung erfolgt durch über die Homepage des Vereins (www.scp07.de) sowie auf elektronischem Wege. Ein Versand an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein gegenüber mitgeteilte letzte E-Mailadresse reicht aus.

(5) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. Die Anträge sind den Mitgliedern per Mail vor der Versammlung zusenden und auf der Homepage zu veröffentlichen. Sie sind in die Tagesordnung durch einfachen Versammlungsbeschluss aufzunehmen. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können in der Versammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder befürwortet wird.

Art. 15 – Rechnungsprüfung

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung der Kassen- und Buchführungen in formeller und sachlicher Hinsicht, eine Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft zu bestimmen. Diese legt ihren Bericht dem Vorstand und Aufsichtsrat vor und berichtet, ggf. vertreten durch den Vorstand oder Aufsichtsrat des Vereins, der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 16 – Ordentliche Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung (= ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Geschäftsjahr statt.

(2) Sie muss folgende Tagesordnungspunkte behandeln:

a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts des Präsidiums;

b. Bericht der Geschäftsführer der SC Paderborn 07 Management GmbH über die Tätigkeit der ausgegliederte SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA

c. Bericht des Aufsichtsrates;

d. Entlastung des Präsidiums;

e. Entlastung des Aufsichtsrates;

f. Berichte der Abteilungen;

g. In den Wahljahren: Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Ehrenrates;

h. Ehrungen;

i. Anträge;

j. Verschiedenes.

Art. 17 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Wahrung der Vorschriften von Art. 14 Abs. 4 einzuberufen:
   a. auf Beschluss entweder des Präsidiums oder des Aufsichtsrates, wobei die zu behandelnde Tagesordnung anzugeben ist;
   b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder, der die zu behandelnde Tagesordnung angeben muss und an das Präsidium zu richten ist;

(2) Für die Einberufung gilt Art. 14 Abs. 3 entsprechend.

Art. 18 – Versammlungsablauf

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, im Falle von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Sollte auch dieser verhindert sein, bestimmen die übrigen Aufsichtsratsmitglieder den Veranstaltungsleiter.

(2) Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zur Unterstützung der Erstellung des Protokolls können Ton- und/oder Videoaufzeichnungen vorgenommen werden. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Anträge, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind mit vollständigem Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll kann auf schriftlichen Antrag beim Verein von den Mitgliedern eingesehen werden. Es ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch diese zu genehmigen. Mit der mehrheitlichen Genehmigung des Protokolls wird die vollständige und korrekte Protokollierung der Mitgliederversammlung einschließlich der dort gefassten Beschlüsse bestätigt.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(5) Jedes ordentliche Mitglied, mit der Ausnahme der jugendlichen Mitglieder, hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Vertretung ist nicht gestattet.

(6) Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens fünfundzwanzig anwesenden Mitgliedern gegenüber dem Versammlungsleiter verlangt wird. Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt. Eine Blockwahl ist ausgeschlossen.

(7) Abwesende können nur zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn sie sich schriftlich dazu bereit erklärt haben und im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen.

(8) Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.

Art. 19 – Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Vizepräsidenten.

(2) Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Aufsichtsrat ernannt und ggf. entlassen.

(3) Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei der Präsident zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt ist. Die Mitglieder des Präsidiums sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Für die Ausübung der den Mitgliedern des Präsidiums eingeräumten Vertretungsmacht für den Verein gelten im Innenverhältnis folgende Verpflichtungen der Mitglieder des Präsidiums:

a. Geschäfte, die der Mitwirkung des Aufsichts-rates bedürfen (vgl. Art. 20 Abs. 6) dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates zuvor in satzungsgemäßer und schriftlicher Form herbeigeführt ist; in Eilfällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates ausdrücklich vorzubehalten.

(5) Das Präsidium hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter über bevorstehende Präsidiumssitzungen rechtzeitig zu unterrichten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an solchen Sitzungen jederzeit teilnehmen.

(6) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums wird durch das Präsidium geregelt und muss vom Aufsichtsrat bestätigt werden.

(7) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(8) Ein Präsidiumsmitglied, das vom Aufsichtsrat bestellt wird, ist im Amt, sobald es die Wahl durch den Aufsichtsrat durch Erklärung gegenüber dessen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter angenommen hat.

Art. 20 – Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.

(2) Im Fall einer Ausgliederung nach Art. 2 Abs. 6 nimmt der Vorstand die Rechte des Vereins als Gesellschafter der Tochtergesellschaften wahr. Wird dabei eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) gegründet, so besteht zusätzlich in der vom Verein gegründeten GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin der KGaA ein Wirtschaftsrat, welcher aus den Mitgliedern der Vereinsorgane (Präsidium und Aufsichtsrat) und aus von der Gesellschafterversammlung bestellten assoziierten Mitgliedern besteht. Dabei ist Folgendes sicherzustellen:

a. Der bei der GmbH eingerichtete Wirtschaftsratist stets mindestens mehrheitlich mit Mitgliedern der Vereinsorgane zu besetzen.

b. Bei Wahlen zu einem in der KGaA oder einer sonst nach Art. 2 Abs. 6 errichteten Kapitalgesellschaft eingerichteten Aufsichtsrat hat der Verein sein Stimmrecht so auszuüben, dass der Aufsichtsrat möglichst mehrheitlich mit Mitgliedern des Vereins besetzt wird. Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat der Tochtegesellschaft angehören.

(3) Das Präsidium hat zu Lizenz- oder Zulassungszwecken einen Haushaltsplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Quartalsweise sind dem Aufsichtsrat die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung vorzulegen.

(4) Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Präsidium der Geschäftsbericht nebst Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Gesichtspunkten aufzustellen. Der Jahresabschluss ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates sofort nach Fertigstellung vorzulegen.

(5) Dem Präsidium obliegt die Umsetzung der Entscheidungen und Sanktionen, die aus der Vereinsstrafgewalt des DFB, des WDFV und des FLVW resultieren.

(6) Das Präsidium steht dem Aufsichtsrat jederzeit zu Auskünften zur Verfügung und erteilt diesem auf Anfrage Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins. Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch hierzu beauftragte Mitglieder des Aufsichtsrates Einblick in sämtliche Unterlagen des Vereins nehmen. Alle Auskünfte bzw. Unterrichtungen sind umfassend vorzunehmen sowie zu dokumentieren.

(7) Über Präsidiumssitzungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das alle verbindlichen Präsidiumsentscheidungen der Sitzung enthält und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben wird. Sitzungen des Präsidiums sind vertraulich.

Art. 21 – Aufsichtsrat

(1) Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

a. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

b. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei oder maximal fünf Mitgliedern.

c. Wird die Mindestzahl von drei Mitgliedern nicht erreicht, ist eine neue Mitgliederversammlung mit der Frist von einem Monat einzuberufen, in der die Wahl erneut durchzuführen ist. Die Zugehörigkeit zu Präsidium und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus.

d. Der Aufsichtsrat kann zusätzliche Aufsichts-ratsmitglieder durch Wahl mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bestellen, solange die maximale Anzahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates nicht überschritten wird. Die Bestellung kann durch Aufsichtsratsbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen jederzeit widerrufen werden. Die Bestellung ist in der nächsten auf die Bestellung folgenden Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigen zu lassen. Erfolgt keine Bestätigung, erlischt das Amt des zusätzlich bestellten Aufsichtsrates mit Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Amtsperiode des Aufsichtsrates beträgt jeweils vier Jahre, beginnend mit der Wahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder in der Mitgliederversammlung und endend mit Neuwahl des Aufsichtsrates durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) In den Aufsichtsrat sollen nur Personen gewählt und demgemäß sollen auch nur Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen bzw. in den Aufsichtsrat bestellt werden, die aufgrund ihres beruflichen Werdeganges und ihrer persönlichen Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Vereins fachlich und persönlich geeignet sind, die Aufgabe eines Aufsichtsrates zu erfüllen. Aufsichtsräte sind ehrenamtlich tätig.

(4) Organisation des Aufsichtsrates

a. Der Aufsichtsrat wählt auf der ersten Aufsichtsratssitzung nach der Mitgliederversammlung, die den Aufsichtsrat gewählt hat, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode. Scheidet einer der Gewählten vorzeitig aus, findet in der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung eine Nachwahl statt.

b. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlussfassungen durch schriftliche oder digitale Stimmabgabe sind zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder sich zu einem Beschlussgegenstand äußern. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

c. Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Sie sind vertraulich. Über ihren wesentlichen Inhalt ist Protokoll zu führen. Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder auf Einladung von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder durch den Präsidenten auf einstimmigen Beschluss des Präsidiums. Ladungen sind stets ordnungsgemäß, wenn sie mit einer Frist von mindestens drei Kalendertagen erfolgen. Kürzere Ladungsfristen sind mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder, die auch schriftlich oder fernmündlich erteilt werden können, statthaft. Die Präsidiumsmitglieder haben auf Einladung des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen teilzunehmen. Eine Nichtteilnahme ist dem Aufsichtsratsvorsitzenden mit Begründung anzuzeigen. Präsidiumsmitglieder haben kein Stimmrecht. Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Dem Vorsitzenden des Ehrenrates ist jederzeit die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates zu ermöglichen. Er hat kein Stimmrecht.

d. Der Aufsichtsrat kann mit Mehrheitsbeschluss gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen und der Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen beauftragen. Der Aufsichtsrat wird dabei vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied vertreten.

(5) Aufgaben des Aufsichtsrates

a. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch das Präsidium. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung entscheidet der Aufsichtsrat über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Präsidiums. Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Er beschließt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom Präsidenten vorzulegenden Finanzplan (Budget) für das neue Geschäftsjahr. Er verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht für den Verein.

b. Das Präsidium bedarf stets der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften des Vereins:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Übernahme von Bürgschaften oder Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten am Vereinsvermögen;
- Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen von mehr als 250.000 € sowie Sicherungsgeschäften hierzu, insbesondere auch die Vereinbarung von Kontokorrenten im Bankgeschäft;
- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit drei Jahre überschreitet;
- Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, sofern die durch das Rechtsgeschäft begründete Verbindlichkeit das vom Aufsichtsrat beschlossene Budget (Art. 21 Abs. 5a) überschreitet. Durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates kann dieser, sowohl im Einzelfall wie generell, den Abschluss von Rechtsgeschäften durch das Präsidium auch außerhalb des vorstehenden Rahmens von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen. Die erforderlichen Zustimmungen des Aufsichtsrates sind schriftlich einzuholen.
- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren einmaliger oder jährlicher Gegenstandswert den Betrag von 50.000 € überschreitet, solange der Aufsichtsrat ein Budget nach Art. 21 Abs. 5a) noch nicht beschlossen hat.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber für einen bei Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist der Haftungsmaßstab streitig, obliegt dem Verein oder dem Vereinsmitglied die Beweislast.

(7) Wahl des Aufsichtsrates

a. Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates findet in der Mitgliederversammlung statt.

b. Zur Wahl zugelassen werden nur Wahlvorschläge, in denen die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder namentlich benannt sind. Dem jeweiligen Wahlvorschlag muss die Erklärung eines jeden einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten folgen, wonach er als Kandidat zur Verfügung steht und für den Fall, dass der Wahlvorschlag eine ausreichende Mehrheit findet, das Amt annimmt.

c. Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, können von den Mitgliedern des Vereins bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, dem Ehrenrat eingereicht werden. Ein Kandidat hat zum Zeitpunkt seiner Wahl mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied zu sein. Der Ehrenrat berät und prüft bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, ggf. nach Anhörung der Kandidaten, ob die jeweiligen Kandidaten fachlich und persönlich geeignet sind. Die geprüften Wahlvorschläge sind der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

(8) Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern

a. Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates können auf Antrag aus der Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenenStimmen abgewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung zuvor dem Aufsichtsrat die Entlastung versagt hat.
b. Unter der gleichen Voraussetzung können auf Antrag aus der Mitgliederversammlung auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder abgewählt werden.

c. Wird der Aufsichtsrat hiervor insgesamt abgewählt, so ist in derselben Mitgliederversammlung, in der die Abwahl erfolgt ist, eine Fortsetzung dieser Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt Neuwahl des Aufsichtsrates nach Ort und Zeit zu beschließen. Kommt ein Beschluss über Ort und Zeit nicht zustande, so verkündet der Präsident, im Falle von dessen Verhinderung oder Weigerung der stellvertretende Präsident, im Falle von dessen Verhinderung oder Verweigerung der Vorsitzende des Ehrenrates den Fortsetzungstermin der Mitgliederversammlung öffentlich in der Mitgliederversammlung. Einer irgendwie gearteten schriftlichen Ladung zu dieser Fortsetzungsversammlung bedarf es nicht. Der Fortsetzungstermin muss stattfinden frühestens drei Wochen und spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung, in der die Abwahl des Aufsichtsrates beschlossen worden ist.

(9) Scheiden mehr als drei von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Aufsichtsrat durch Wahlen zu ergänzen hat. Wenn die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates durch die Restzahl der verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder (gleichgültig ob gewählt oder nicht) gewährleistet ist, kann die Neuwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

(10) Im Übrigen gelten für das Verhältnis zwischen Verein und Aufsichtsrat bzw. einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern die Bestimmungen des Aktiengesetzes über Aufsichtsräte entsprechend.

Art. 22 – Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat hat mindestens drei maximal vier Mitglieder. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. In den Ehrenrat sollen nur Personen gewählt und demgemäß sollen auch nur Personen zur Wahl in den Ehrenrat vorgeschlagen bzw. bestellt werden, die aufgrund ihres beruflichen Werdeganges und ihrer persönlichen Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Vereins fachlich und persönlich geeignet sind, die Aufgabe eines Ehrenrates zu erfüllen. Die Mitglieder des Ehrenrates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Präsidium unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.

(3) Der Ehrenrat hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er ist zuständig für die Untersuchung vereinsschädigenden Verhaltens von Mitgliedern und Beilegung anderer Streitigkeiten, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden, und für die Entscheidung gem. Art. 11 Abs. 4.

(4) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.

(5) Der Ehrenrat kann von einem Vereinsorgan und von jedem Mitglied angerufen werden.

(6) Mitglieder des Ehrenrates können auf Bitten des Präsidiums repräsentative Aufgaben für den Verein übernehmen.

(7) Der Ehrenrat nimmt die Wahlvorschläge für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder entgegen und unterbreitet diese, nach Beratung und Prüfung, zur Abstimmung der Mitgliederversammlung.

Art. 23 – Sportliches Beratungsgremium

(1) Zur Beratung des Präsidiums kann von diesem ein sportliches Beratungsgremium eingesetzt werden. Hierzu bedarf es eines Einsetzungsbeschlusses des Präsidiums mit einfacher Mehrheit.

(2) Das sportliche Beratungsgremium soll die kommunikative Schnittstelle zwischen dem Lizenzbereich (der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA) und dem NLZ (Nachwuchsleistungszentrum des SC Paderborn 07 e.V.) des Vereins sein.

Art. 24 – Datenschutz (neu)

(1) Der Schutz persönlicher Daten ist dem SCP07 sehr wichtig. Entsprechend treffen wir erforderliche Maßnahmen zum sorgsamen Umgang mit Daten. Der SCP07 verarbeitet Daten in erster Linie zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsabwicklung im Rahmen der Mitgliedschaft als Basis einer gemeinnützigen sportlichen und kulturellen Vereinsarbeit.

(2) Der Verantwortliche im Sinne der europäischen Datenschutzgrundverordnung ist der

SC Paderborn 07 e.V. (fortan: SCP07 e.V.) Wilfried-Finke-Allee 1
33104 Paderborn Deutschland
E-Mail: info@scpaderborn07.de
Webseite: www.scp07.de
Tel: +49(0)5251 8771907

(3) Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter:

SC Paderborn 07 e.V. Wilfried-Finke-Allee 1
33104 Paderborn Deutschland
E-Mail: datenschutz@scpaderborn07.de
Webseite: www.scp07.de
Telefon: +49(0)5251 8771907 17

(4) Der SCP07 erhebt und nutzt im Mitgliederwesen folgende personenbezogene Daten:

a. Name
b. Geburtsdatum
c. Anschrift
d. E-Mail-Adresse
e. Telefonnummer
f. Vertragsdaten (z.B. Eintrittsdatum, Austrittsdatum)
g. Bankverbindung zur Abrechnung des Mitgliedsbeitrags per SEPA-Lastschrift
h. Familienverhältnisse (im Falle einer Familienmitgliedschaft)
i. Ermäßigungsnachweis (im Falle einer Mitgliedschaft mit reduziertem Beitrag)

Im Einzelnen dient die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten folgenden Zwecken:

a. Allgemeine Informationen zur Mitgliedschaft
b. Umsetzung vertraglicher Pflichten gemäß der Vereinssatzung des SCP07 e.V.
c. Informationen über besondere Privilegien und exklusiven Serviceleistungen im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft
d. Bereitstellung und Umsetzung von Privilegien und exklusiven Serviceleistungen im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft
e. Zahlungsbedingungen und Rechnungs-informationen
f. Einhaltung der Vereinssatzung des SCP07 e.V.
g. Prüfung, ob ein Stadionverbot ausgesprochenwerden kann oder muss
h. Durchsetzung der ausgesprochenen Stadionverbote
i. Wichtige Spieltags- oder Mitgliederinformationen per E-Mail (Service-Mail)
j. Prävention gegen unerlaubten Zweitmarkthandel
k. Ahndung von Verstößen gegen die Stadionordnung oder die Allgemeinen Ticket- Geschäftsbedingungen der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA.
l. Direktwerbung
m. Nennung von Mitglieder-Geburtstagen im Vereinsmagazin

Satzung SC Paderborn 07 e.V.

Zur Beachtung des Datenschutzes im Bereich der IT-Nutzung (z.B. Webseite) siehe folgender Link:

https://www.scp07.de/Datenschutz/ 18

(5) Der SCP07 verarbeitet personenbezogene Daten zur Vertragserfüllung (Mitgliedschaft), zur Einhaltung der Vereinsatzung des SCP07 e.V. und zur Gewährleistung der Sicherheit und des reibungslosen Ablaufes der Spiele des SCP07 e.V. und der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA sowie der ordnungsgemäßen Vergabe von Heim- und Auswärtstickets.

(6) Die Weitergabe von Daten zu Werbezwecken erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO nur mit der jeweiligen ausdrücklichen Einwilligung, die jederzeit durch eine formlose Mitteilung an die oben genannte verantwortliche Stelle mit Wirkung für die Zukunft
widerrufen können.

(7) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die verantwortliche Stelle ist im Rahmen der Abwicklung der Mitgliedschaft Artikel 6 Absatz 1 lit. b) DSGVO. Danach dürfen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung vertraglicher Pflichten den Mitgliedern gegenüber erforderlich ist. Dies gilt auch für alle Verarbeitungen, die erforderlich sind, um vorvertragliche Maßnahmen, die auf Anfrage von Mitgliedern erfolgen, durchführen zu können.

(8) Mit Bestätigung des Aufnahmegesuchs und Abschluss einer Mitgliedschaft im SCP07 e.V. bestehen für Mitglieder vertragliche Rechte und Pflichten. Diese ergeben sich aus der Vereinssatzung, einzusehen unter folgendem Link: www.scp07.de/SCP07/Der- Verein/Mitgliedschaft/Mitgliedsantrag in Kombination mit der Beitragsordnung. Über die sich aus der Vereinsatzung ergebenen Rechte hinaus kann der SCP07 e.V. in Kooperation mit der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA seinen Vereinsmitgliedern besondere Privilegien und exklusive Vorteile einräumen (z.B. exklusives Vorkaufsrecht für Sonderspiele, Sonderkonditionen beim Kauf von Merchandisingartikeln). Daten von Mitgliedern werden daher innerhalb der Unternehmensgruppe (SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA / SC Paderborn 07 e.V.) an die Stellen weitergeleitet, die diese Angaben zur Erfüllung dieser weitergreifenden vertraglichen Pflichten brauchen. Soweit zur Abwicklung des Vertrages erforderlich, wird der SCP07 Daten an Wirtschaftsauskunfteien, an sonstige Dienstleister, Rechtsanwälte, ggf. Gerichte, Inkassobüros und Gerichtsvollzieher übermitteln. Die für Mitglieder bei Nutzung von Privilegien oder Vorteilen im Bereich Ticketing und Merchandising relevanten Datenschutzinformationen finden
Sie hier: - Datenschutzinformationen Ticketing - Datenschutzinformationen Merchandising

(9) Sicherheit und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen des SCP07 e.V. und der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA zu erreichen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die Wahrung der berechtigten Interessen des SCP07 und Dritter gemäß Art.6 Abs. 1 lit. f) DSGVO unter Abwägung mit Ihren Interessen. Die Direktwerbung liegt im berechtigten Vereinsinteresse und ist deshalb gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit f) i.V.m. Erwägungsgrund 47 letzter Satz DSGVO rechtmäßig.

(10) Grundsätzlich werden Daten von Mitgliedern nicht übermittelt. In besonderen Fällen (z.B. zur Durchsetzung eines bundesweiten Stadionverbotes) ist dies allerdings erforderlich und in den AGB vertraglich geregelt. Allerdings übermittelt der SCP07 Daten an seine Dienstleister (z.B. Softwareunternehmen) auf der Grundlage von Auftragsverarbeitungsverträgen gem. Art. 28 DSGVO.

(11) Personenbezogenen Daten werden durch den SCP07 gelöscht, sobald sie nicht mehr zur Erfüllung von ver traglichen und/oder gesetzlichen Pflichten benötigt werden. Rechnungsdaten dürfen z.B. erst nach Ablauf von 10 Jahren gelöscht werden.

(12) Als betroffene Person haben Mitglieder grundsätzlich

a. das Recht auf Auskunft über ihre verarbeitenden Daten nach Art. 15 DSGVO,
b. das Recht auf Berichtigung ihrer Daten nach Art. 16 DSGVO, sofern der SCP07 unrichtige Angaben zu ihrer Person verarbeiten,
c. das Recht auf Löschung ihrer Daten nach Art. 17 DSGVO, sofern der SCP07 die Daten nicht mehr benötigt und keine gesetzlichen Aufbewahrungszwecke dagegenstehen,
d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten nach Art. 18 DSGVO, falls und solange ihre Einwände gegen die Datenverarbeitung noch nicht geklärt wurden sowie
e. das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten nach Art. 21 DSGVO, wenn der SCP07 ihre Daten im Rahmen seines überwiegenden Interesses verarbeitet. Das können Mitglieder im Falle der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen. Im Übrigen können Mitglieder der Datenverarbeitung erfolgreich widersprechen, wenn in ihrem Fall den des SCP07 und öffentlichen Sicherheitsinteressen überragende persönliche Interessen der Datenverarbeitung entgegenstehen.

(13) Daneben haben Mitglieder das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), also der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit und Datenschutz (LDI) (https://www.ldi.nrw.de/).

(14) All diesen Rechten kommt der Verein stets nach. Sofern Mitglieder dazu nähere Auskünfte wünschen, stellt der SCP07 ihnen diese gern bereit. Dazu wenden Mitglieder sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten. Den vollständigen Text der DSGVO finden Mitglieder unter https://dsgvo-gesetz.de/.

Art. 25 – Die Abteilungen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen, die an Weisungen des Präsidiums gebunden sind. Über die Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt das Präsidium in Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Auflösungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Das Präsidium benennt für die jeweilige Abteilung einen Koordinator. Dieser Koordinator kann sowohl aus dem Hauptamt als auch dem Ehrenamt benannt werden. Hierzu bedarf es eines Einsetzungsbeschlusses des Präsidiums mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Koordinator agiert als kommunikative Schnittstelle und berichtet an die Leitung NLZ sowie in Abstimmung direkt an das Präsidium. Je ein Ansprechpartner der jeweiligen Mannschaften sowie ein Ansprechpartner der passiven Mitglieder der Abteilung berichten an den Koordinator. Die Ansprechpartner werden von den einzelnen Bereichen eigenständig bestimmt und dem Koordinator mitgeteilt. Im Verhinderungsfall kann ein benannter Stellvertreter der jeweiligen Ansprechpartner an den Koordinator berichten.

(4) Der Koordinator tagt mit den Ansprechpartnern der Mannschaften mindestens einmal im Quartal.

(5) Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung des Präsidiums, des Aufsichtsrates, der Leitung NLZ, des Koordinators sowie der aktiven und passiven Abteilungsmitglieder statt.

(6) Die Verwaltung und Koordination des jeweiligen Übungs- und Wettkampfbetriebes wird vom Koordinator übernommen. Er kann sich dabei der Unterstützung der Ansprechpartner der jeweiligen Mannschaften bedienen. Die Weisungsbefugnis obliegt der Leitung NLZ sowie in letzter Instanz dem Präsidium in Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

(7) Die Finanzen werden durch die Vereinsbuchhaltung gesteuert. Das Präsidium verabschiedet für die jeweilige Abteilung ein Jahresbudget. Zeichnungsberechtigt sind die Leitung NLZ und der Koordinator gemeinsam.

Art. 26 – Ehrungen

(1) Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der Silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die jeweils weitere 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, werden mit einer Goldenen Ehrennadel mit Jahreszahl ausgezeichnet.

(2) Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports und/oder um den Verein verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können auch Nichtmitglieder ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind der Präsident, das Präsidium, der Aufsichtsrat, der Ehrenrat und die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder werden durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Ehemalige Präsidenten, die sich um den Verein in außergewöhnliche Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe. Ehrenpräsidenten werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Art. 27 – Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Art. 28 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. (FLVW) Kreis 8 Paderborn, der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fußballjugendsports im Kreis Paderborn verwenden muss. Sollte zum Auflösungszeitpunkt der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. Kreis 8 Paderborn nicht mehr existieren, dann fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Fußballjugendsports.

Art. 29 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der jeweils gültigen Fassung tritt endgültig in Kraft mit ihrer Eintragung im Vereinsregister (VR 1201) beim Amtsgericht Paderborn. Die jeweils gültige Fassung ist nach der Eintragung im Vereinsregister (VR 1201) beim Amtsgericht Paderborn auf der Internetseite www.scp07.de zu veröffentlichen.

Tag der Eintragung: 30.04.2024